

Alterslimiten beim Fahrausweis?

Generelle Alterslimiten, die Lenkern mit über 70 Jahren die Fahrberechtigung absprechen, sind nach Meinung der TerzStiftung für Menschen im dritten Lebensabschnitt diskriminierend und verfassungswidrig.

Von René Künzli

Fahranfänger erhalten in der Schweiz mit 18 Jahren nur einen Fahrausweis auf Probe. Wer ein Motorrad mit einem Hubraum von mehr als 125 ccm fahren möchte, muss älter als 25 Jahre sein. Wer älter als 70 Jahre ist, muss sich nach geltendem Recht in vielen Kantonen alle zwei Jahre auf seine Fahrtauglichkeit hin untersuchen lassen. Im Fall der Beschränkung bei jungen Lenkern gibt es klare Aussagen von Studien, die solche Gesetze wünschenswert machen: Nach Statistik wird jeder zweite Fahranfänger in den ersten Jahren in einen Unfall verwickelt. Junge Autofahrer können meist die Geschwindigkeit ihres Fahrzeugs nicht richtig abschätzen, viele junge Männer neigen zum Rasen. Schwerste Unfälle sind oft die Folge nicht angepasster hoher Geschwindigkeit. Die Zahl der älteren Lenker, die Unfälle verschulden, beträgt dagegen nur zwanzig Prozent derjenigen der jüngeren. Ganz offensichtlich gleichen Routine, erworbenes Können und richtige Selbsteinschätzung die mit dem Alter einhergehenden Schwächungen (insbesondere beim Sehen und Hören) mehr als aus. Vom Gefahrenpotential her, das die Älteren im Strassenverkehr darstellen, ist eine Sonderbehandlung überhaupt nicht gerechtfertigt. Trotzdem fordern immer wieder – jüngst «roadcross», die Opferschutzvereinigung – Berufene und Unberufene die Verschärfung der Tests für über 70-Jährige oder gar generell, dass niemand über 75 den Ausweis behalten dürfe.

Die TerzStiftung hält demgegenüber fest: Alterslimiten, die entgegen allen Statistiken und auch entgegen den Feststellungen der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung die Lenker mit über 70 Jahren benachteiligen, sind diskriminierend und deshalb verfassungswidrig. Wie viele hervorragende erfahrene Lenker würden durch diese Bestimmung vom Strassenverkehr ausgeschlossen? Welchen Ratschlägen bringen wir mehr Vertrauen entgegen, denjenigen eines Peter Sauber, der die 60 bekanntlich überschritten hat, oder denjenigen eines Neulings hinter dem Steuer? Nur bei körperlichen Defiziten oder Verhaltensänderungen, welche die Fahrtauglichkeit eindeutig herabsetzen, dürfen Auflagen – für alle Verkehrsteilnehmer und ungeachtet des Alters – für das Lenken eines Motorfahrzeugs gemacht oder der Fahrausweis entzogen werden. Das höhere kalendarische Alter allein darf kein Kriterium sein.

Wer medikamentenabhängig oder -süchtig ist, kann nicht anders behandelt werden als jemand, der wegen Alkohols fahrtauglich ist. Niemand darf wegen seines Alters verdächtigt werden, er sei auf Medikamente angewiesen, die seine Fahrtauglichkeit einschränken. Aber andererseits darf auch niemand, der solche Medikamente wirklich benötigt, den Strassenverkehr gefährden. Wer sich nachweislich nicht an Ordnungsvorschriften halten kann, der ist auch nicht in der Lage, die Strassenverkehrsregeln einzuhalten. Solche Personen haben sicherlich nichts hinter dem Steuer verloren. Jemand, der mehrere Verkehrsvergehen begangen hat (Wiederholungstäter), die als krasse Verkehrsverletzungen qualifiziert werden müssen, soll mit dem endgültigen Entzug des Fahrausweises aus dem Verkehr gezogen werden.

Alle diese Bestimmungen müssen ohne den Blick auf Alterslimiten für Angehörige aller Generationen gelten. Wenn bei älteren Lenkern die Anforderungen einseitig angehoben werden und nur für sie strengere Bestimmungen gelten sollen, ist das aus der Sicht der TerzStiftung eine klare Verletzung der Gleichbehandlung und eine Diskriminierung älterer Verkehrsteilnehmer.

René Künzli ist Präsident der TerzStiftung.